

wickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus durch die bestmögliche Gestaltung des territorialen Rationalisierungskomplexes ausgegangen werden.

Bei der Bestimmung der Verantwortung der örtlichen Staatsorgane ist die *vertikale Verantwortungsabgrenzung* zwischen den Leitungsebenen Stadt, Gemeinde, Kreis und Bezirk ein kompliziertes Problem. Es ist nur lösbar, wenn davon ausgegangen wird, daß einerseits die Entscheidungen dort zu treffen sind, wo die größte Sachkunde vorhanden ist, und andererseits die staatlichen Organe auf jeder Leitungsebene auf der Grundlage der zentralen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Hauptprozesse für die Regelung des gesellschaftlichen Lebens in ihrem Bereich eigenverantwortlich sind (bis zur materiellen Haftung im Falle gesellschaftlicher Verluste).

Eine besondere Verantwortung tragen die Volksvertretungen in den *Städten und Gemeinden* als den grundlegenden territorialen Teilsystemen der sozialistischen Gesellschaft. In ihnen spielt sich das Leben der Bürger unmittelbar ab. Hier wohnen und arbeiten sie, bilden sie sich und verbringen ihre Freizeit.

Die hohe und komplexe Verantwortung der Stadtverordnetenversammlungen ergibt sich einerseits aus dem Erfordernis der einheitlichen Führung der Struktureinheiten im Sinne der Interessentübereinstimmung und entsprechend der grundlegenden Erkenntnis, daß die Stadt als Ganzes eine höhere Qualität gegenüber der Summe der Eigenschaften und Funktionsfähigkeiten ihrer einzelnen Elemente darstellt. Zum anderen erwächst den Stadtverordnetenversammlungen eine besondere Verantwortung aus dem sozialökonomischen Wesen und der Rolle der Städte bei der Schaffung des gesellschaftlichen und ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. *Sozialistische* Städte sind nicht nur territoriale Struktur- und Funktionseinheiten. Sie sind darüber hinaus territorial organisierte Kollektive von Menschen, die immer mehr den Charakter von Gemeinschaften allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten annehmen. Diese als Städte organisierte Menschengemeinschaften sind kollektive Träger politischer und ökonomischer Funktionen, die sie im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß der jeweiligen Entwicklungsstufe zu erfüllen haben. In Realisierung dieser objektiven Funktionen werden die Städte immer stärker zu politisch-sozialen und ökonomischen Gemeinschaften, in denen sich das gesellschaftliche Leben in seiner Dynamik und Verflechtung vollzieht.

Die ökonomischen und gesellschaftlichen Hauptfunktionen der Städte bestehen darin, das Nationaleinkommen zu erhöhen und dessen Zuwachs zweckmäßig zu verwenden, die sozialistische Demokratie weiterzuentwickeln und die Lebensbedingungen der Werktätigen im Territorium systematisch zu verbessern.⁶

Davon ausgehend ist die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Räte für die komplexe territoriale Rationalisierung zu bestimmen. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die ökonomischen und gesellschaftlichen Prozesse innerhalb ihrer territorialen Teilsysteme als effektive Teilprozesse der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sowie der Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft in der DDR planmäßig verlaufen. Die Verantwortung der staatlichen Organe in den Städten sollte Schritt für Schritt und sehr differenziert auf alle Aufgaben ausgedehnt werden, die von ihnen im Zusammenwirken mit den Betrieben und Wirtschaftsorganen unmittelbar geplant, koordiniert und unter ihrer

⁶ vgl. Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15.9.1967, GBl. I S. 111 ff.